



An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Grund- und Förderschulen in öffentlicher und freier Trä-
gerschaft des Landes Brandenburg

Potsdam, 26 . Februar 2021

Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Anlagen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nun auch für das Personal der Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg erfolgen können. Mit der 1. Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 24.02.2021 wurde dieses Personal nun der Gruppe 2 (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6a CoronaImpfV) erfasst.

Das Impfangebot richtet sich an folgende Personengruppen:

- Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal,
- Lehramtskandidatinnen / Lehramtskandidaten,
- sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortlich tätige Personen und
- sonstige in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätige Personen.

Zu den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen gehören insbesondere

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule und
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten (i. S. d. § 16d SGB II) wahrnehmen.

Zu den sonstigen in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätigen Personen gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),
- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtlich Tätige.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Impfberechtigung fallen, hängt demnach davon ab, ob diese Personen in den betroffenen Einrichtungen tätig werden.

Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten), sondern über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung tätig sind.

Keiner Impfberechtigung unterliegen deshalb beispielsweise Lesepaten, die im Rahmen des Unterrichts nicht regelmäßig eingesetzt werden, Mediatoren und Tätigkeiten von Personen, die nicht im Rahmen schulischer Veranstaltungen erfolgen, z. B. solche eines Schulfördervereins.

Zum Verfahren:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, den Impfberechtigten den Anspruch auf Impfung zu bescheinigen. Für die Impfungen wird der Impfstoff von AstraZeneca verwendet. Vorzulegen ist beim Impftermin die Bescheinigung der Schule. Der für die Impfung vorgesehene Impfstoff COVID-19 Vaccine AstraZeneca soll für einen ausreichenden Impfschutz zweimal im Abstand von 9-12 Wochen verabreicht werden.

Ab Dienstag, den 02.03.2021, besteht über das Online-Portal der kassenärztlichen Vereinigung grundsätzlich die Möglichkeit einen individuellen Impftermin in einem Impfzentrum zu vereinbaren. Alle weiteren Informationen sind abrufbar unter <https://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/>.

Darüber hinaus wird es auch ein schulbezogenes Angebot in den Krankenhäusern geben. Nähere Informationen dazu erhalten Sie zu Beginn der nächsten Woche.

Für Ihr Engagement in der Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs vor Ort, der Beachtung der zahlreichen, fortlaufend angepassten, Regelungen zur Begrenzung der Corona-Pandemie und die Umsetzung der notwendigen Distanzlernangebote möchte ich mich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bedanken. Damit tragen Sie und Ihre Lehrkräfte entscheidend dazu bei, dass der Bildungserfolg unserer Schülerinnen und Schüler weiterhin gesichert werden kann.

Informationen zum Impfstoff AstraZeneca entnehmen Sie bitte den Anlagen und geben Sie die Informationen für das „Schulpersonal“ in geeigneter Form bekannt.

Anlagen

Bescheinigung Impfung, Anamnesebogen, Informationsblätter zum Impfstoff AstraZeneca

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Barbara Obst-Hantel